



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Jungbunzlauer Ladenburg GmbH, Dr.-Albert-Reimann-Str. 18, 68526 Ladenburg, hat mit Schreiben vom 25.03.2019 einen Antrag auf Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für die Versorgung des Industriegebiets Ladenburg mit Brauchwasser zu Produktionszwecken aus den vorhandenen Werksbrunnen B II bis B VII mit einer jährlichen Gesamtfördermenge von 3,4 Millionen Kubikmeter beantragt. Dies entspricht exakt der Menge der gültigen Erlaubnis aus dem Jahr 2000 bzw. aus dem Jahr 2006. Die Antragstellung erfolgt aufgrund des Ablaufs der Befristung der bestehenden Erlaubnis zum 31.12.2019.

Aufgrund der jährlichen Entnahmemenge von mehr als 100.000 Kubikmeter und weniger als 10 Millionen Kubikmeter fällt das Vorhaben unter die Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Daher war eine Vorprüfung nach §§ 6 bis 14 UVPG in Verbindung mit Anlage 3 des UVPG durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Einschätzung stützt sich insbesondere auf folgende Gründe:

Es handelt sich um die Fortführung einer bereits seit Jahrzehnten bestehenden Entnahmesituation. Es findet somit keine Veränderung hinsichtlich der Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft statt. Die erlaubten Entnahmemengen werden nicht erhöht, ein zusätzlicher Flächenverbrauch ist nicht gegeben, sonstige Eingriffe zur Nutzung anderer natürlicher Ressourcen werden nicht durchgeführt.

Auswirkungen der Förderung auf die abstromig gelegenen Naturschutz- und Uferbereiche sind unter Berücksichtigung der vorliegenden Daten und gemäß der Hydrogeologischen Gutachten von 1999 und 2019 nicht gegeben. Insbesondere zeigen die gemessenen Grundwasserstände im langjährigen Mittel, wie in den Min- und Max-Werten, keine signifikanten Absenkungen des Grundwasserspiegels.

Ein Eintrag von Gefahrstoffen aus der Produktion der Verbraucher über die Rohrleitungen im Rücklauf kann aufgrund technischer Vorkehrungen nicht erfolgen. Das geförderte Grundwasser wird regelmäßig von akkreditierten Labors und im Rahmen der Eigenüberwachung beprobt und umfangreichen Analysen auf Schadstoffe unterzogen. Mögliche Tendenzen zu Belastungen können so frühzeitig erkannt werden.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 19.07.2019
Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung Umwelt
Referat. 54.3